

erhob Adolf beim Kreisgericht die Klage auf Ungültigkeitserklärung seiner Ehe, der das staatliche Ehehindernis der Religionsverschiedenheit (§ 64 a. b. G.-B.) entgegengestanden sei. Dieser Paragraph lautet: „Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht gültig eingegangen werden.“ Da derjenige, welcher aus einer christlichen Konfession austritt, ohne in eine andere christliche Konfession einzutreten, sich nicht zur christlichen Religion bekennt, so ist das staatliche Ehehindernis gegeben. Tatsächlich erklärten das Kreisgericht Leoben, 27. Dezember 1929, 2 Cg. 112/28/29, das Oberlandesgericht Graz, 15. März 1930, 2 R 109/30, und der Oberste Gerichtshof, 3. Juni 1930, 3 Ob. 421/3, diese Ehe für ungültig. Der Ehebandsverteidiger hatte es nicht unterlassen, seine Bedenken vorzubringen. Er wies auf § 96 a. b. G.-B. hin, wonach nur der schuldlose Teil ein Klagerecht hat. Er wurde vom Gericht dahin belehrt, daß dieser Paragraph nur für privatrechtliche, nicht aber für öffentlichrechtliche Ehehindernisse gelte. Bei letzteren müsse das Gericht, sobald es Kenntnis erhält, von Amts wegen einschreiten. Noch hätte auf eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 21. Februar 1888, Z. 587, hingewiesen werden können, wonach das staatliche Ehehindernis nicht vorliegt, wenn der Konfessionslose vor dem katholischen Pfarrer sich als katholisch ausgibt, also sich als Christ „bekennt“. Doch unser Adolf behauptet, daß er beim Brautexamen vom Pfarrer gar nicht um seine Konfession gefragt worden sei! Auch hätte er sich durch Vorweisung seines Taufscheines nicht als Katholik bekennen wollen. Der Pfarrer, welcher seinerzeit die Trauung vornahm, konnte, weil nicht mehr am Leben, nicht einvernommen werden. So erfolgte also die staatliche Ungültigkeitserklärung. Die Frau will auch die kirchliche Ungültigkeitserklärung, um sich anderweitig verheiraten zu können. Ist leider unmöglich, da das kanonische Hindernis der Religionsverschiedenheit nach can. 1070, § 1, nur besteht zwischen einer persona non baptizata mit einer in ecclesia catholica baptizata vel ad eamdem conversa. Die Dissonanz zwischen Kirche und Staat hätte sich vermeiden lassen, wenn der Pfarrer des Taufortes vom Austritt des Adolf aus der katholischen Kirche wäre verständigt worden.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

**(Gerichtsstand des Quasidomizils im Eheprozesse.)** Nach can. 1964 kann ein Eheprozeß angestrengt werden beim Richter des Eheabschlußortes oder beim Richter des Ortes, wo der beklagte Teil, bzw. wenn ein Teil akatholisch ist, der katholische Teil Domizil oder Quasidomizil hat. Domizil und Quasidomizil sind also gleichgestellt. Bei der Leichtigkeit, mit der ein Quasidomizil erworben oder vorgetäuscht wird, kann auch leicht eine Irreführung des Richters stattfinden. Deshalb mahnt auch

eine Instruktion der Sakramentenkongregation vom 23. Dezember 1929 (A. A. S. XXII, 168—171) zur besonderen Vorsicht. Daß eine solche geboten ist, zeigt nachstehender Fall. Im Jahre 1923 wurde nach Dispensation von mixta religio eine Mischehe nach katholischem Ritus geschlossen. Die Ehe war eine unglückliche. Bei einem vorübergehenden (vielleicht auch fingierten) Aufenthalt in einer fremden Diözese erhab die katholische Frau beim dortigen Ehegericht die Klage auf Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe. Grund: der akatholische Mann habe die Bedingung der Trennbarkeit der Ehe dem Ehekonsens beigesetzt. Als Zeugen wurden geführt: die Mutter der Frau und ein Mann, der später als Ehemänner der Frau auftrat. Zwei kirchliche Instanzen erklärten die Ehe für ungültig. Und da der Ehebandsverteidiger der zweiten Instanz keine Berufung einbrachte, hätte die Frau nach Ablauf von zehn Tagen zu einer neuen Ehe schreiten können (can. 1987). Da staatlicherseits der Weg noch zu ebnen war, zog sich die Sache in die Länge. Unterdessen wurde das Ehegericht des Quasidomizils auf mancherlei Umstände aufmerksam gemacht. Daraufhin wurde eine Wiederaufnahme des Verfahrens auf Grund des can. 1989 angeordnet und die Klage auf Ungültigkeitserklärung der Ehe in zwei Instanzen abgewiesen.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

**(Gültigkeit akatholischer Ehen.)** Ludwig, geborener Protestant, schloß im Jahre 1921 mit Frieda, einer geborenen Protestantin, im Deutschen Reich eine standesamtliche Ehe. Dieselbe wurde 1926 zivilgerichtlich dem Bande nach getrennt. Nun will Ludwig eine Katholikin heiraten, eventuell auch selbst katholisch werden. Kann dem Mann geholfen werden? Nach can. 1099, § 2, ist die in Frage stehende Ehe auch kanonisch gültig, da Akatholiken (wenn sie niemals der katholischen Kirche angehört haben) nicht an die katholische Eheschließungsform gebunden sind. Aber Ludwig beteuert, daß er keine Ahnung davon gehabt habe, daß die katholische Kirche solche Verbindungen als untrennbare Ehen ansehe. Das ändert nichts an der gegebenen Tatsache. Was aber, wenn Ludwig wegen Konsensmangel die Gültigkeit seiner Ehe ankämpfen will? Dann muß er nach S. Officium vom 18. Jänner 1928 (A. A. S. XX, 75) zuerst vom Apostolischen Stuhle sich die Erlaubnis zur Klageerhebung erbitten. Wird diese gewährt, so kann er auf einen prozessualen Erfolg nur rechnen, wenn er einwandfrei nachweisen kann, daß dem Ehekonsens die ausdrückliche Bedingung der Trennbarkeit der Ehe beigelegt wurde. Ein Irrtum über Untrennbarkeit der Ehe genügt nicht. (Vgl. A. Knecht, Handbuch des katholischen Eherechtes 1928, 562.)

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.